

Allgemeine Ausstellungsbedingungen der SW-MOTECH GmbH & Co. KG für das Festival „OPEN HOUSE“

§ 1 Geltungsbereich, Vertragspartner

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Ausstellungsbedingungen (nachfolgend „Ausstellungsbedingungen“ genannt) gelten im Rahmen der Durchführung des „OPEN HOUSE (nachfolgend „Ausstellung“ genannt) für die Überlassung von Ausstellungsflächen (nachfolgend „Flächen“ genannt).

1.2 Mit dem Vertragsschluss erkennt der Aussteller die Ausstellungsbedingungen als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Ausstellung Beschäftigten an. Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Feuerschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnungen sind einzuhalten.

1.3 Zusätzliche oder Abweichende Ausstellungsbedingungen sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Ausstellungsbedingungen haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Veranstalter ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Dies gilt auch, wenn den Geschäftsbedingungen des Ausstellers nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.

1.4 Dem Veranstalter bleibt es vorbehalten, die Ausstellungsbedingungen zu verändern. Änderungen der Ausstellungsbedingungen werden auf der Website und per E-Mail gegenüber dem Aussteller bekannt gegeben. Es gilt der jeweilige Stand der Ausstellungsbedingungen zur Zeit der jeweiligen Buchung Flächen.

1.5 Der Veranstalter ist berechtigt, zur Sicherheit, zum Gesamtkonzept der Veranstaltung und zum Standbau Anordnungen zu treffen, die über die in den Veranstaltungsbedingungen enthaltenen Bestimmungen hinausgehen.

§ 2 Vertragsgegenstand

2.1 Dem Aussteller steht die Nutzung der vertraglich vereinbarten Fläche für die in dem Vertrag angegebene Nutzungsdauer und zu der im Vertrag vereinbarten Veranstaltung gegen Zahlung der Teilnahmegebühr zur Verfügung.

2.2 Die Mitarbeiter des Veranstalters und deren Servicepartner sind aus sicherheitstechnischen und betrieblichen Gründen berechtigt, während der Nutzungsdauer die überlassenen Flächen jederzeit unbeschränkt zu betreten.

§ 3 Vertragsschluss

3.1 Der Aussteller ist verpflichtet, bei der Registrierung für die Teilnahme an der Veranstaltung seine vollständigen Adressdaten nebst E-Mail-Adresse sowie seine Ust.-ID anzugeben.

3.2 Der Aussteller steht dafür ein, dass die von ihm bei der Registrierung gemachten Angaben wahr und vollständig sind. Macht der Aussteller unrichtige oder unvollständige Angaben, ist der Veranstalter berechtigt, eine Buchung nicht anzunehmen oder ein bereits bestehendes Vertragsverhältnis zum Aussteller außerordentlich zu kündigen.

3.3 Die Annahme der Anmeldung kann durch eine explizite Annahmeerklärung gegenüber dem Aussteller oder durch Übermittlung einer Rechnung an den Aussteller erklärt werden. Die Übersendung der Annahmeerklärung oder der Rechnung erfolgt per E-Mail.

3.4 Dem Veranstalter ist es vorbehalten, Änderungen (bspw. Hinsichtlich der Standpositionierung) vorzunehmen. Änderungen werden dem Aussteller umgehend in Textform mitgeteilt, ein Grund zur Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den des Ausstellers ergibt sich dadurch nicht.

3.5 Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

§ 4 Teilnahmegebühr

4.1 Der Aussteller zahlt für die Überlassung der im Vertrag genannten Fläche sowie für den veranstaltungsbegleitenden Service eine Teilnahmegebühr an den Veranstalter.

Teilnahme Gebühr für einen Stand bis 25qm: 425,00 € netto

Teilnahme Gebühr für einen Stand bis 50qm: 600,00 € netto

Teilnahme Gebühr für einen Stand ab 50qm: 900,00 € netto

4.2 Die Verpflegungspauschale beinhaltet für die Teilnehmer des Standpersonals 2 Getränke pro Tag sowie eine warme Mahlzeit. Sie auf folgende Teilnehmerzahl begrenzt:

Stände bis 25qm erhalten pro Veranstaltungstag bis zu 3 Einheiten an Wertcoupons.

Stände bis 50qm erhalten pro Veranstaltungstag bis zu 5 Einheiten an Wertcoupons.

Stände ab 50qm erhalten pro Veranstaltungstag bis zu 8 Einheiten an Wertcoupons.

Die Ausgabe von Essens- und Getränkemarken erfolgt über den Infopoint des Veranstalters. Jeder Aussteller ist für die Abholung selbst verantwortlich.

4.3 Sofern der Aussteller die Fläche nicht bezieht, gilt folgendes:

- Bei Absage bis zur Anmeldefrist fallen keine Teilnahmegebühren an.
- Bei Absage bis 30 Tage vor Ausstellung fallen 50% der Teilnahmegebühren an.
- Bei Absagen unter 30 Tagen vor Ausstellung sind die Teilnahmegebühren in voller Höhe fällig.

4.4 Die Nichtbezugsnachricht bedarf der Schriftform. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Anzeige des Nichtbezugs der Fläche bei dem Veranstalter. Auch eine Mitteilung per E-Mail ist ausreichend, sofern der Veranstalter den Erhalt der E-Mail gegenüber dem Aussteller ebenfalls per E-Mail bestätigt hat. Eine mündliche Bestätigung reicht keinesfalls aus.

4.5 Der Aussteller, der seine angemietete Fläche ohne vorherige formgerechte Nichtbezugsnachricht nicht belegt, ist verpflichtet, die volle Teilnahmegebühr zu entrichten. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergeben konnte.

§ 5 Zahlungsbedingungen; Fälligkeit der Teilnahmegebühr; Verzug

5.1 Die Teilnahmegebühren sind sofort nach Rechnungsdatum fällig. (i.d.R. zwei Wochen vor Veranstaltung)

5.2 Alle Preise verstehen sich rein netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19%. Reklamationen sind unverzüglich, spätestens 7 Kalendertage nach Zugang der Rechnung, schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen können nicht anerkannt werden.

5.3 Werden Rechnungen auf Wunsch des Ausstellers an einen Dritten ausgestellt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

5.4 Die Teilnahmegebühren sind vom Aussteller grundsätzlich auch dann zu bezahlen, wenn er an der Veranstaltung nicht teilnimmt.

§ 6 Namensveröffentlichung

Mit Zustandekommen des Vertragsverhältnisses erteilt der Aussteller dem Veranstalter die Zustimmung zur Veröffentlichung des Namens des Ausstellers sowie gegebenenfalls weiterer Daten und Informationen, wie etwa die Adressdaten, Firmierung, URL, dem Standort seines Verkaufsstandes und der von ihm angebotenen Leistungen, Waren, Produktbilder und der Speicherung dieser Daten und Informationen auf magnetischen oder optischen Medien.

§7 Höhere Gewalt

7.1 Unvorhergesehene Ereignisse und höhere Gewalt, die eine planmäßige Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen (§ 8.2) oder zeitlich zu verlegen (§ 8.3).

Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, unvorhersehbares, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis. Ein Fall höherer Gewalt liegt insbesondere vor bei Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben), Krieg, Terroristischen Angriffen, Epidemien, Pandemien, Reisebeschränkungen, behördlichen Anordnungen sowie Verboten/Untersagungen, Handelsblockaden, Embargos, Rohstoffmangel und fehlenden Transportmöglichkeiten. Als unvorhergesehenes Ereignis ist jeder Umstand anzusehen, der außerhalb des kontrollierbaren Einflussbereichs der Vertragsparteien liegt und auch durch die äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar oder vorhersehbar ist. Ein solches Ereignis liegt insbesondere bei Arbeitskampfmaßnahmen und bei sonstigen von der jeweiligen Vertragspartei nicht zu vertretenden Betriebsunterbrechungen oder -störungen vor.

7.2 Im Falle der Absage der Veranstaltung infolge höherer Gewalt oder anderer vom Veranstalter nicht zu vertretenden Umstände werden bereits geleistete Teilnahmegebühren erstattet.

7.3 Im Falle der terminlichen Verlegung der Veranstaltung können Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits festgelegten Messe/Ausstellung ergibt, vom Vertrag zurücktreten.

7.4 Schadensersatzansprüche sind für beide Teile, Veranstalter und Aussteller, in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 8 Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung

8.1 Der Veranstalter ist über die in § 7 geregelten Fälle hinaus berechtigt, aus wichtigem Grund die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, oder - falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere Umstände es erfordern - die Standfläche des Ausstellers zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit Mitteilung in Textform an den Aussteller Bestandteil des Vertrages.

8.2 Hat der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, fallen keine Teilnahmegebühren an.

8.3 Schadensersatzansprüche des Ausstellers wegen Absage, Verlegung oder Verkürzung der Veranstaltung sind ausgeschlossen.

§ 9 Unteraussteller, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters die ihm zugewiesene Fläche ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst Dritten zu überlassen bzw. die Fläche mit einem anderen Aussteller zu tauschen. Die Aufnahme eines Mitausstellers muss vom Veranstalter explizit genehmigt werden und ist mit weiteren Kosten verbunden. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern der Veranstalter nicht Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50 % der Teilnahmegebühren zusätzlich zu entrichten.

§ 10 Rücktritt / Kündigung und Leistungsverweigerungsrecht des Veranstalters

1. Der Veranstalter ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten bzw. ihn fristlos zu kündigen, insbesondere wenn

- a. die vom Aussteller zu erbringenden Zahlungen nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
- b. der Aussteller gegen behördliche Auflagen / Genehmigungen, Anzeige- und Meldeverpflichtungen verstößt,
- c. der Aussteller gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen,
- d. gegen den Aussteller ein Insolvenzverfahren beantragt bzw. eröffnet ist, wobei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse gleichsteht,
- e. oder andere wichtige Gründe vorliegen, die eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen.

In den genannten Fällen behält der Veranstalter den Anspruch auf das im Vertrag vereinbarte Entgelt. Die bereits angefallenen Kosten für zusätzliche Services sind zu ersetzen. Der Veranstalter muss sich jedoch die ersparten Aufwendungen anrechnen lassen. Ein Schadenersatzanspruch des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter besteht nicht.

2. Der Veranstalter ist berechtigt, die Bereitstellung der Flächen sowie die Erfüllung der zu erbringenden Services zu verweigern, sofern der Aussteller nicht sämtliche fällige Leistungsverpflichtungen aus dieser oder einer früheren Vereinbarung erfüllt hat. Ein Schadenersatzanspruch des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter besteht nicht.

§ 11 GEMA und Haftungsfreistellung für Rechtsverletzungen

11.1 Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Ausstellers. Der Veranstalter kann vom Aussteller den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA verlangen. Soweit der Aussteller zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann der Veranstalter eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Aussteller verlangen.

11.2 Der Aussteller stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen frei, die andere Aussteller oder sonstige Dritte (inklusive GEMA) gegenüber dem Veranstalter wegen der Verletzung ihrer Rechte durch vom Aussteller ausgestellte und beworbene Waren oder Produkte, dem Abspielen von Tonmedien oder wegen der Verletzung sonstiger Pflichten geltend machen. Der Aussteller übernimmt hierbei auch die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung vom Veranstalter einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten. Dies gilt nicht, soweit die Rechtsverletzung vom Aussteller nicht zu vertreten ist.

§ 12 Ausschank, Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln

Der Ausschank von Getränken und Nahrungsmitteln ist vom zuständigen Ordnungsamt zu genehmigen und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Veranstalter. Die Kosten für die Genehmigung sind vom Aussteller zu tragen.

§ 13 Aufbau; Pflichten Aussteller; Standbaubestimmungen

13.1 Der Standaufbau dürfen den qualitativ hochwertigen Charakter der gesamten Veranstaltung nicht stören. Der Aussteller wird ggf. aufgefordert, mit Abgabe der Anmeldeunterlagen Fotos oder Skizzen des geplanten Auftritts mit einzureichen. Der Veranstalter hat das Recht den Standaufbau und die Anbringung von Werbematerialien nicht abzunehmen und Änderungen zu verlangen. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind ausgeschlossen.

13.2 Alle für den Standbau verwendeten Materialien und Bauteile müssen nicht brennbar oder schwer entflammbar sein. Leicht entflammbare sowie brennend abtropfende Materialien sind unzulässig. Grundlage ist die DIN 4102 B1.

13.3 Sämtliche elektrischen Geräte müssen den VDE (GS) Bestimmungen bzw. der EU-Niederspannungsrichtlinie entsprechen und über ein in der EU anerkanntes Sicherheitszeichen verfügen.

13.4 Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sind so standsicher zu gestalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Die Standsicherheit muss für jeden Bauzustand (Aufbau, Änderung, Abbau) gewährleistet sein.

13.5 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der angegebenen Fristen aufzubauen und zu befüllen.

13.6 Mit dem Standaufbau muss bis spätestens zwei Stunden vor Veranstaltungsbeginn des „OPEN HOUSE“ begonnen werden, andernfalls kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet dem Veranstalter gegenüber in diesem Falle für die vereinbarten Teilnahmegebühren und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind ausgeschlossen.

§ 14 Betrieb des Standes; Pflichten Veranstalter und Aussteller

14.1 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer des „OPEN HOUSE“ mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

14.2 Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des allgemeinen Festivalgeländes.

14.3 Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Veranstaltungsschluss vorgenommen werden. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen.

14.4 Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

14.5 Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Die Buchung eines Stromanschlusses ist in den Standpreisen inklusive, um eine Grundversorgung an Strom für die Ausstellungsfläche zu gewährleisten.

Der Anschluss defekter Geräte ist nicht gestattet. Ein dadurch bedingter Stromausfall wird dem Aussteller mit einer Gebühr von 250,- EUR in Rechnung gestellt. Die Ausstellungsleitung haftet nicht für Unterbrechung oder Leistungsschwankungen der Stromversorgung.

§ 15 Abbau; Pflichten der Aussteller; Vertragsstrafe bei vorzeitigem Abbau; ordnungsgemäße Rückgabe der Ausstellungsfläche

15.1 Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller sind verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete zu bezahlen.

Für Beschädigungen der Grasnarbe, die über das vertretbare Maß hinausgehen, Schäden an miet- oder leihweise zur Verfügung gestelltem Material haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termins, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen.

Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

15.2 Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Messe-/ Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt. Unmittelbar nach Beendigung der Messe kann durch Veranstalter eine Standabnahme durchgeführt werden, die sicherstellen soll, dass der Stand wie übernommen zurückgegeben wird.

15.3 Offene Feuer sind auf dem Gelände verboten.

§ 16 Müllentsorgung

Der Veranstalter stellt Möglichkeiten zur Müllentsorgung. Der Aussteller wird jedoch gebeten, so wenig Müll wie möglich zu verursachen.

§ 17 Flächennutzung

Der Veranstalter ist berechtigt zu überprüfen, ob der Aussteller die bereitgestellte Fläche hinsichtlich der Standgröße und der ausgestellten Exponate zweckmäßig und vertragsgemäß benutzt.

§ 18 Bewachung

18.1 Die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen.

18.2 Für die Beaufsichtigung und Bewachung der Fläche während der Besucher Zeiten ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten.

§ 19 Versicherung des Ausstellers

Der Aussteller ist verpflichtet, für die Veranstaltung eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, die in ausreichender Höhe Personen, Sach- und Vermögensschaden umfasst. Auf Verlangen des Veranstalters ist vom Aussteller ein Versicherungsnachweis zu erbringen.

§20 Fotografieren, Zeichnen, Filmen

20.1 Das gewerbsmäßige fotografieren, Zeichnen und Filmen auf dem Veranstaltungsgelände ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

20.2 Mit Auftragsbestätigung erteilt der Aussteller dem Veranstalter und durch den Veranstalter beauftragten Dritten die Einwilligung, dass sämtliche Fotos, Filme und Tonaufnahmen sowie etwaige Reproduktionen hiervon, die im Rahmen der Veranstaltung entstanden sind und auf denen der Aussteller erscheint in geänderter oder unveränderter Form unentgeltlich durch den Veranstalter oder durch mit dem Veranstalter verbundene Dritte zeitlich und räumlich unbegrenzt in allen Medien zum Zweck der internen und externen Kommunikations- und Pressearbeit sowie Werbung genutzt, veröffentlicht und vervielfältigt werden.

20.3 Der Aussteller holt die Einwilligung seiner Mitarbeiter und aller am Stand Beschäftigten für die Anfertigung und Nutzung von Bild- und Tonaufnahmen durch den Veranstalter ein und dokumentiert diese.

§ 21 Werbung

21.1 Werbung aller Art, auch das Verteilen/Auslegen von Flyern, ist nur innerhalb der vertraglichen Fläche für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll.

21.2 Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

21.3 Alle Fremdwerbemaßnahmen sind nur zulässig, wenn sie zuvor vom Veranstalter schriftlich genehmigt wurden.

21.4 Der Veranstalter ist berechtigt, nicht genehmigte Werbung oder Aufbauten auf Kosten des Ausstellers zu entfernen.

§ 22 Haftung des Veranstalters

22.1 Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an den Messe-/ Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden.

22.2 Der Veranstalter haftet nicht bei Ausfall, Verlegung, Abbruch oder Verkürzung des „OPEN HOUSE“ infolge von höherer Gewalt oder anderer von ihm nicht zu vertretender Umstände. In diesem Fall wird der Veranstalter von seiner Pflicht zur Leistung frei. Hinsichtlich der von den Ausstellern gezahlten Standmiete und Zusatzleistungen gelten § 7, 8.

22.3 Der Veranstalter übernimmt keine Gewährleistung für einen wie auch immer gearteten Erfolg der Veranstaltung und etwaige Gewinn- und Umsatzerwartungen der Aussteller.

22.4 Die Haftung vom Veranstalter, soweit eine solche ungeachtet der vorstehenden Regelungen gegeben sein sollte, beschränkt sich in jedem Fall auf Schäden, die durch Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder auf der Verletzung einer für das Vertragsverhältnis wesentlichen Hauptpflicht beruhen. Die

Schadensersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit Veranstalter keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt ebenfalls für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 23 Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Geltendes Recht

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags bzw. dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

2. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Rauschenberg.

3. Sofern der Aussteller Unternehmer, Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Rauschenberg als Gerichtsstand vereinbart. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Rauschenberg, Januar 2025